



Vertrag über die private Nutzung des Vereinsheims

Vereinsname: BSG Kassel 1951 e. V.
Anschrift des Vereins: Waldauer Fußweg 100, 34123 Kassel
Registergericht: Amtsgericht Kassel
Registernummer: 850 VR 1091
1. Vorsitzende: Vanessa Klinger

Zwischen vorgenanntem Verein - im Folgenden Vermieter genannt - und unten genannter Person - im Folgenden Mieter genannt - wird ein Vertrag über die private Nutzung des Vereinsheims Waldauer Fußweg 100, 34123 Kassel geschlossen.

1. Vorbemerkung

Durch die private Nutzung des Vereinsheims wird es Vereinsmitgliedern und Personen ohne Vereinsmitgliedschaft ermöglicht, in unserem Vereinsheim private Feierlichkeiten durchzuführen. Die Nutzung der Räumlichkeit verpflichtet den Mieter zu einem sachgerechten und schonenden Umgang mit dem Vereinseigentum.

2. Allgemeine Angaben

Mieter: _____

Straße: _____

Ort: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

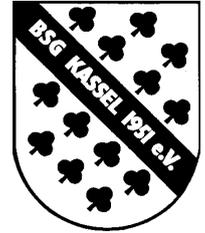
Geburtsdatum: _____

Veranstaltungstag: _____

Art der Veranstaltung: _____

Angabe zum Mieter: Vereinsmitglied
 Keine Vereinsmitgliedschaft

(Kopie Personalausweis und Nachweis über Privathaftpflicht erforderlich)



3. Kosten

Mietgebühr Vereinsheim: 200 EUR
Kautions: 150 EUR
Gesamtkosten: 350 EUR

25 % des Mietpreises (50 €) sind als Anzahlung für die Reservierung fällig.

Bankverbindung

BSG Kassel 1951 e.V.
IBAN DE53 5205 0353 0000 0133 43
BIC HELADEF1KAS

Die Mietgebühr kann vorab auf die o.g. Bankverbindung überwiesen werden. Ansonsten ist Miete und Kautions spätestens bei Schlüsselübergabe an den Vermieter in bar zu entrichten.

Alle Anlagen und Gebäudeteile sind pfleglich zu behandeln und wieder in einwandfreiem Zustand zu hinterlassen. Entstehende Kosten, die durch Schäden am Eigentum des Vereins durch den Mieter oder seine Gäste verursacht werden, sind ebenfalls dem Vermieter zu melden.

4. Stornierungsgebühr

Im Einzelnen gilt nachfolgende Stornierungsgebühr:

- 1) bis zu 6 Monate vor Veranstaltungstag: keine Gebühr
- 2) bis zu 2 Monate vor Veranstaltungstag: 30 % der Mietgebühr
- 3) bis zu 14 Tage vor Veranstaltungstag: 50 % der Mietgebühr
- 4) weniger als 14 Tage vor Veranstaltungstag: 80 % der Mietgebühr



5. Mietvereinbarungen

Im Einzelnen gelten nachfolgende Vereinbarungen:

1. Der Vertragspartner muss volljährig sein.
2. Für entstandene und verursachte Schäden am Mietgegenstand oder Vereinseigentum während der Mietdauer haftet der Mieter und ist durch diesen zu begleichen.
3. Das Betreten der Sporthalle ist nur mit Turnschuhen erlaubt. Sollte dennoch Absatzschuhe jeglicher Art getragen werden, behält der Vermieter sich das Recht vor, Schadensansprüche für Beschädigungen am Hallenboden dem Mieter in Rechnung zu stellen.
4. Das Anbringen von Dekorationen ist nur mit Klebeband erlaubt, welches nach der Veranstaltung entfernt werden muss. Das Anbringen von Dekoration mit Nägeln oder ähnlichem ist untersagt.
5. Der Mieter ist verpflichtet, eventuelle Beschädigungen sowie die Nutzung von Feuerlöschern oder Erste-Hilfe-Material unverzüglich dem Vermieter anzuzeigen.
6. Belästigungen der Anwohner, insbesondere ruhestörender Lärm, sind zu unterlassen.
7. Das Rauchen im Gebäude sowie die Ausbringung von Konfetti im Gebäude und Außenbereich sind nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlung behält der Vermieter die Kautions ein.
8. Die Räumlichkeiten und der Außenbereich müssen bis zum Übergabetermin vollständig gereinigt werden. Genauere Angaben über die durchzuführenden Tätigkeiten entnehmen Sie dem Übergabeprotokoll im Anhang.
9. Ist eine Nachreinigung notwendig, wird hierfür die Kautions einbehalten. Die Entscheidung, ob eine Nachreinigung durchzuführen ist, trifft der Vermieter.
10. Sämtliche(r) Müll, Wert- und Reststoffe sowie das gesamte Leergut sind vom Mieter bis zum Übergabezeitpunkt zu entsorgen.
11. Für den Außenbereich stehen Bierzeltgarnituren und Stehtische zur Verfügung. Die Tische und Stühle des Innenbereichs dürfen dort nicht genutzt werden.
12. Kühl- und Gefrierschränke sind nach der Veranstaltung zu reinigen und offen zu halten. Deren Strom ist über die Schalter abzuschalten.
13. Die Heizung ist nach der Veranstaltung auf den ursprünglichen Stand einzustellen.
14. Der Sicherungskasten für die Stromversorgung der Halle befindet sich im Flur.
15. Das Beantragen von im Einzelfall erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, z. B. GEMA, ist Sache des Mieters.
16. Der Vermieter erklärt sich mit einer öffentlichen Veranstaltung sowie mit dem Getränkeverkauf einverstanden. Öffentliche Veranstaltungen, bei denen der Mieter Geld verdient, müssen dem Vermieter vorab mitgeteilt werden. Unterbleibt diese Mitteilung, übernimmt der Vermieter keine Haftung für daraus resultierende Konsequenzen.



17. Der Mieter versichert, dass durch die von ihm beabsichtigte Veranstaltung keine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens des Vermieters zu befürchten ist.
18. Der Mieter ist verpflichtet, die Veranstaltung so zu organisieren und alle notwendigen Sicherheitsvorkehrungen auf seine Kosten zu treffen, so dass Besucher der Veranstaltung keinen Schaden erleiden. Dem Vermieter oder einer von ihm beauftragten Person ist jederzeit – auch während der Veranstaltung – Zutritt zu dem Mietobjekt zu gewähren, um die Einhaltung aller Verkehrssicherungspflichten durch den Mieter zu überwachen.
19. Der Vermieter hat den Mieter oder einen von ihm beauftragten Sicherheitsbeauftragten über die Sicherheitseinrichtungen des Mietobjektes (Brandschutz, Flucht- und Rettungswege) umfassend informiert. Anlässlich der Übergabe des Mietobjektes erfolgt nochmals eine entsprechende Einweisung des Mieters bzw. eines Beauftragten. Es ist nach der Übergabe des Mietobjektes an den Mieter allein Sache des Mieters, vor, nach und während der Veranstaltung durch alle notwendigen und geeigneten Maßnahmen die Sicherheit der Veranstaltungsbesucher zu gewährleisten.
20. Der Mieter ist für die Einhaltung der gesetzlichen Sperrzeiten in vollem Umfang eigenverantwortlich. Er ist verpflichtet, sich über die örtlich geltenden Sperrzeiten zu informieren. Sollte der Vermieter wegen Nichteinhaltung der Sperrzeiten von Behörden in Anspruch genommen werden, ist der Mieter zur Freistellung des Vermieters verpflichtet. Freistellung in diesem Sinne bedeutet, dass der Mieter insbesondere alle Bußgelder oder sonstige Strafen der öffentlichen Verwaltung sowie alle Kosten der Rechtswahrung und Verteidigung übernehmen muss.

Mietdauer:

Die Mietdauer beträgt 24 Stunden. Die Schlüsselübergabe erfolgt am Tag der Veranstaltung und die Schlüssel müssen nach Ablauf der 24 Stunden wieder zurückgegeben werden. Wird die Schlüsselübergabe vor dem Tag der Veranstaltung gewünscht, wird das Entgelt entsprechend angepasst. Eine Verlängerung der Schlüsselrückgabe ist nur nach vorheriger Absprache mit dem Vermieter möglich.

6. Übergabe

Rückgabe des Vereinsheims erfolgt

am _____

um _____

Sollte die Mietsache zum vereinbarten Zeitpunkt nicht im ordnungsgemäßen Zustand sein, behält der Vermieter die Kaution ein.



7. Schlussbestimmung

Der Vermieter behält es sich vor, dass ein Vorstandsmitglied oder eine durch ihn befugte Person jederzeit die Einhaltung der Ordnung kontrollieren darf. Im Fall der Zuwiderhandlung der Eigennutzung oder einer erkennbaren Schädigung der Vereinsanlagen sowie einer Schädigung des Vereinsrufes ist dieser berechtigt, die Veranstaltung unverzüglich zu beenden! Eine Rückvergütung des Mietpreises erfolgt in diesen Fällen nicht. Die Reinigung muss bis zum Übergabezeitpunkt, wie vereinbart, durchgeführt werden.

8. Vertragsabschluss

Mit meiner Unterschrift erkläre ich mich mit allen vorgenannten Bedingungen des Vertrags einverstanden.

Datum, Unterschrift Mieter

Datum, Unterschrift Vermieter



9. Schlüsselübergabe

Übergabe Schlüssel: Vereinsheim
 Tor Halle
 sonstige _____

Mit meiner Unterschrift erkläre ich die oben genannten Schlüssel erhalten zu haben.

Datum

Unterschrift Mieter

Mit meiner Unterschrift erkläre ich die oben genannten Schlüssel ausgehändigt sowie die Kaution und, falls zutreffend, die Gebühr Endreinigung in bar erhalten zu haben.

Datum

Unterschrift Vermieter



Rückgabeprotokoll

- Boden gekehrt und gewischt:
Der Boden muss im gesamten Vereinsheim (inklusive Küche und Sanitäranlagen) sowie im gepflasterten Außenbereich gekehrt und bei Verunreinigung gewischt werden.
 - Tische und Stühle ordnungsgemäß:
Die Bestuhlung muss zurück in den Ursprungszustand versetzt werden. Die Tische und Stühle sowie Biertische und Bierbänke sind abzuwischen.
 - Nutzungsgegenstände ordnungsgemäß:
Alle Nutzungsgegenstände (Geschirr, Gläser, etc.) müssen sauber und an ihrem ursprünglichen Platz sein.
 - Küche ordnungsgemäß:
Die Oberfläche muss sauber sein, die Kühlschränke gesäubert, geleert und ausgeschaltet.
 - Müll entsorgt:
Alle Mülleimer und -tüten müssen entleert und korrekt entsorgt sein. Dies gilt auch für Papierhandtücher in den Toiletten und Aschenbecher vor dem Gebäude. Sämtlicher auf dem Gelände verteilter Müll muss eingesammelt und entsorgt werden.
 - Deko entfernt:
Sämtliche Deko sowie deren Befestigungsmaterial muss restlos entfernt werden.
 - Endreinigung:
Der Boden im Vereinsheim (inklusive Küche und Sanitäranlagen) sowie die Sanitäranlagen (Toiletten, Urinale, Waschbecken) müssen geputzt werden.
 - Zum vereinbarten Übergabezeitpunkt wurden keine Mängel festgestellt.
 - Zum vereinbarten Übergabezeitpunkt wurden nachfolgende Mängel festgestellt:
-
-
-

Mit meiner Unterschrift erkläre ich, dass von der Kautionssumme _____ EUR vom Vermieter an den Mieter in bar zurückgezahlt und die ausgehändigten Schlüssel vom Mieter an den Vermieter zurückgegeben wurden.

Datum, Unterschrift Mieter

Datum, Unterschrift Vermieter